jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/12/16 1Ob780/81, 3Ob328/99b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.12.1981

Norm

ABGB §918 Abs2 V

Rechtssatz

Ist die Erfüllung eines Vertrages auf beiden Seiten teilbar, (das heißt die Teilleistungen wären für sich voll brauchbar), kann nach § 918 Abs 2 ABGB der vertragstreue Teil, wenn nach seinen Erfahrungen anläßlich der Erbringung der ersten Teilleistung die vertragsgemäße Bewirkung der späteren Teilleistung in Frage gestellt ist, für die noch ausstehende Teilleistung vom Vertrag zurücktreten; er erhält also das Recht, den Rücktritt für eine Leistung zu erklären, mit der der Vertragspartner noch gar nicht im Verzuge ist. Dies gilt mangels Sonderregelung auch für den Werkvertrag.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 780/81
  Entscheidungstext OGH 16.12.1981 1 Ob 780/81
  Veröff: JBl 1982,533 = SZ 54/188
- 3 Ob 328/99b
  Entscheidungstext OGH 20.09.2000 3 Ob 328/99b
  Auch; Beisatz: Ein Gesamtrücktritt kommt nicht mehr in Betracht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0018447

Dokumentnummer

JJR_19811216_OGH0002_0010OB00780_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at